

**Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben
der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben
des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben
der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
(Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)**

Präambel

Nach § 1 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt die Gemeinde durch den Gemeinderat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Beide Organe verfügen jeweils über eigene Entscheidungsrechte. Während die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung, Weisungsaufgaben und die ihr/ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, ist der Gemeinderat grundsätzlich für sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig; vgl. §§ 28, 53 SächsGemO.

Neben diesen gesetzlich zwingend vorgegebenen Organen existieren in der Landeshauptstadt Dresden (Stadt) weitere Gremien mit besonderen fachlichen oder örtlichen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Sächsischen Gemeindeordnung, teilweise aus der Hauptsatzung, teilweise aus einzelvertraglichen Eingliederungsvereinbarungen.

Die Ortschaften und Stadtbezirksbeiräte (im Folgenden: örtliche Gremien) erfüllen die ihnen zur Entscheidung übertragenen (gem. § 33 der Hauptsatzung) oder originären (gem. § 37 der Hauptsatzung) Aufgaben unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Diese Gremien besitzen im Verhältnis gegenüber Außenstehenden keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie handeln im Namen der Stadt und sind daher an Recht und Gesetz gebunden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Abgrenzung der Entscheidungsrechte der örtlichen Gremien gegenüber den Entscheidungsrechten des Stadtrates und seiner Ausschüsse einerseits sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister andererseits; vgl. § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO. Die Wahrung der sonstigen Anhörungs- und Beteiligungsrechte der örtlichen Gremien ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Insoweit sind gegebenenfalls das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der nachgeordneten Verwaltung bzw. das Widerspruchsrecht gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen eröffnet. Diese Richtlinie regelt ferner einen Teil des Verfahrens zwischen der Stadtverwaltung und den darin benannten Gremien.

1. Gesetzlicher Aufgabenkatalog der Ortschaftsräte

1.1 Entscheidung über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen

- (1) Öffentliche Einrichtungen sind Personengruppen und Objekte, die im öffentlichen Interesse durch die Landeshauptstadt Dresden oder durch von ihr beauftragte Dritte unterhalten bzw. betrieben werden und der Öffentlichkeit bzw. bestimmten Teilen der Öffentlichkeit zur Benutzung gewidmet sind; z. B. kommunale Jugendtreffs, Bolzplätze.
- (2) Über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung haben grundsätzlich alle Einrichtungen, die in einem vom Stadtrat beschlossenen Netzplan oder Entwicklungsplan (einschließlich Dienstleistungskonzessionen und Konzeptionen wie bspw. die Spielplatzentwicklungskonzeption) oder Fachplan erfasst sind, z. B. Kommunale Kindertagesstätten, Städtische Bibliotheken, bestimmte Sportstätten und Bäder sowie Veranstaltungen des Marktwesens. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zentral in der Ortschaft oder an der Ortschaftsgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil ortschaftsfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.
- (3) Ein Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.

1.2 Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgehen, sind alle Straßen, die über die Ortschaftsgrenze hinausführen. Autobahnen, Europa- und Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen sowie innere und äußere Erschließungsstraßen von Gewerbestandorten und Wanderwege besitzen immer eine über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung. Im Übrigen sind die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse maßgeblich, während die Straßennamen unerheblich sind.
- (2) Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.

(3) Bei der Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten gilt folgendes Verfahren:

1. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister übermittelt dem Ortschaftsrat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung.
2. Die Vorschlagsliste wird im Ortschaftsrat behandelt. Dieser schlägt seinerseits eine Priorisierung vor.
3. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes erfolgt die Prüfung aus Sicht des Straßenbaulastträgers unter Beachtung der Erfüllung der Straßenverkehrspflicht sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
4. Die vom Straßen- und Tiefbauamt erstellte „Finale Liste der Maßnahmen“ wird dem Ortschaftsrat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Abweichungen von diesem Beschluss sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

1.3 Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht

- (1) Zum Ortsbild zählen alle Bestandteile des öffentlichen Raums, die die Ortschaft optisch prägen (z. B. Denkmäler, Gebäude, Wege, Teiche). Unter Pflege des Ortsbildes sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die ortschaftstypische Prägung des öffentlichen Raums erhalten, betonen oder steigern.
- (2) Zu den öffentlichen Park- und Grünanlagen gehören alle gestalteten Freiflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt oder eines ihrem Einflussbereich unterliegenden Dritten befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind die von der Stadt oder deren Beauftragten unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen oder Gewässer zweiter Ordnung, künstliche Gewässer oder nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsbestandteile sind.
- (3) Wesentlich über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung haben alle Park- und Grünanlagen, die rechtlich besonders geschützt sind, z. B. durch Denkmal- oder Regelungen des Naturschutzrechtes. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zentral in der Ortschaft oder an der Ortschaftsgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil ortschaftsfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.
- (4) Ein Verzeichnis der Parks und Grünanlagen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.

- (5) Die laufende Unterhaltung aller öffentlichen Park- und Grünanlagen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Wahrung gleicher fachlicher Mindeststandards und zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken soll durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister abgesichert werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ortschaftsspezifische Unterhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung der in einem Verzeichnis nach Abs. 4 aufgelisteten Parks und Grünanlagen liegt beim Ortschaftsrat.

1.4 Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Ortschaft sind solche, die in der Ortschaft aktiv sind oder eine örtliche Wirkung erzielen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.5 Entscheidung über die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft

- (1) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sind Veranstaltungen, die die innere Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander und mit ihrer Ortschaft bewahren sollen. Umfasst sind nicht nur Veranstaltungen, die örtliche Traditionen fortführen oder an Ereignisse von örtlicher Bedeutung erinnern, sondern insbesondere auch die Begründung neuer Veranstaltungsformate, die der Zusammenkunft und der Identifikation mit der Ortschaft dienen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.6 Entscheidung über die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften

Bei der Pflege von Patenschaften und Partnerschaften, die im Zeitpunkt der Eingliederung bereits vorhanden waren, sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die Kommunikation mit Externen entsprechend anzuwenden.

1.7 Entscheidung über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten

- (1) Die rechtliche Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit der rechtlich unselbstständigen örtlichen Gremien liegt bei der Stadt. Diese haftet mithin gegenüber Dritten, sofern nicht im Einzelfall eine persönliche Haftung vorgeht, weil Äußerungen nicht mehr dem Gremium bzw. der Stadt zuzurechnen sind.

- (2) Sowohl bei Eigenpublikationen als auch im Kontakt mit Medienvertretern sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die städtische Öffentlichkeitsarbeit entsprechend anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Sachlichkeitsgebot sowie den Umgang mit politischer Werbung und Gegendarstellungsansprüchen.
- (3) Die Vorgaben des Sächsischen Archivgesetzes und der Archivsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind zu beachten. Die Zuständigkeit des Stadtarchives bleibt hiervon unberührt.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Ortschaftsräte

- (1) Geht die Bedeutung einer Angelegenheit (wesentlich) über die Ortschaft hinaus, kann der Ortschaftsrat von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen oder das zuständige Fachamt mit den der Ortschaft zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Realisierung bestimmter, von der Ortschaft gewünschter, Maßnahmen unterstützen.
- (2) Rechtliche, insbesondere Zuwendungs- und beihilferechtliche Zweifelsfragen soll der Ortschaftsrat frühzeitig vor Beschlussfassung über die betroffene Maßnahme der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Prüfung antragen.
- (3) Im Falle von Differenzstandpunkten oder kollidierenden Stadtratsbeschlüssen soll eine Klärung zunächst über die zuständigen Beigeordneten und gegebenenfalls die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erbeten werden, bevor an die Rechtsaufsicht, externe Streitschlichter oder Gerichte herangetreten wird.
- (4) Hinsichtlich der Organisation der Gremienarbeit und insbesondere bei der Ausreichung von Zuwendungen sind die Vorgaben von Stadtrat und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Nutzung von IT-Verfahren, internen Verwaltungsverfahren und zur Mittelbewirtschaftung zu beachten.

3. Aufgabenkatalog der Stadtbezirksbeiräte

Die Ziffern 1.2 bis 1.5, 1.7 und 2 gelten für die Abgrenzung des Aufgabenkatalogs und grundlegende Verfahrensfragen der Stadtbezirksbeiräte entsprechend.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister